

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Sekretärin Regine W [REDACTED], [REDACTED] E [REDACTED] Street,
N [REDACTED] Y [REDACTED], N. Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 20. September 1963
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main,
den Parteien an Verkündungs Statt zugestellt am 6. No-
vember 1962/ 12. Juli 1963, wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängte Klägerin, die die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat, nach der Vollendung des 65. Lebensjahres ein im Ausland zahlbares Altersruhegeld aus der deutschen Sozialversicherung zu erwarten habe, und es hat der Klägerin deshalb den in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehenen Zuschlag zur Kapitalentschädigung versagt. Dieser Zuschlag entfällt schon dann, wenn überhaupt ein zahlbarer Anspruch aus der deutschen Sozialversicherung besteht; auf dessen Höhe kommt es nicht an. Der Auffassung des Berufungsgerichts, die in dem Angestelltenversicherungsgesetz enthaltenen Vorschriften über das Ruhen der Rente bei Auslandsaufenthalt des Berechtigten kämen für amerikanische Staatsangehörige nicht zur Anwendung, ist zwar nicht zuzustimmen; vielmehr sind nach Art. IV Nr. 2 Buchst. b des mit den Vereinigten Staaten geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrags vom 29. Oktober 1954 (Gesetz vom 7. Mai 1956, BGBl II, 487, 488) Angehörige der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Anwendung der deutschen Gesetze über die soziale Sicherheit, die ohne Nachprüfung der Bedürftigkeit Leistungen bei Alter vorsehen, wie Inländer zu behandeln, das Ruhen der Rente bestimmt sich mithin für die Klägerin wie für einen Inländer nach den §§ 96 bis 99 AVG. Da aber die Klägerin, die unter Anrechnung der Ersatzzeiten einen Anspruch auf das Altersruhegeld haben wird, nach den getroffenen Feststellungen die Versicherungsjahre mindestens zum Teil, wenn nicht ausschließlich, im Geltungsbereich des Angestelltenversicherungsgesetzes zurückgelegt hat, wird ihr ein Altersruhegeld im Ausland zu zahlen sein, wie das Berufungsgericht im Ergebnis mit Recht angenommen hat.

- 3 -

Die damit in Zusammenhang stehenden Fragen sind, soweit sie für die Entscheidung erheblich sind, bereits geklärt (Urteil des Senats vom 11. Juli 1962 - IV ZR 39/62). Es ist auch nicht zweifelhaft, daß bei der Prüfung der Frage, ob die Klägerin voraussichtlich nach der Vollendung des 65. Lebensjahres im Ausland ein Altersruhegeld erhalten wird, auf die tatsächliche und rechtliche Lage, wie sie sich gegenwärtig darstellt, abzustellen ist. Es kann deshalb nicht in Rechnung gestellt werden, ob die Klägerin sich etwa mit dem Gedanken trägt, später nach Israel überzusiedeln und die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten aufzugeben, und es kommt auch nicht darauf an, ob der mit den Vereinigten Staaten geschlossene Freundschaftsvertrag gekündigt werden kann. Einer Zulassung der Revision wegen dieser Fragen bedarf es nicht.

In dem Berufungsurteil ist das Ende des Entschädigungszeitraums auf den 31. Dezember 1944 angesetzt worden; die zweimalige Angabe des 31. Dezember 1945 als des Endzeitpunkts des Entschädigungszeitraums auf S. 8 der Urteilsausfertigung ist ersichtlich, wie die späteren Ausführungen zeigen, ein Versehen. Das Berufungsgericht hat das von der Klägerin in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1939 bis 1948 erzielte Einkommen nach dem amtlichen Devisenkurs in die deutsche Währung umgerechnet und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß bei dieser Umrechnung die Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ohne den Versorgungszuschlag von 20 % erstmals im Jahre 1944 und mit diesem Versorgungszuschlag erstmals 1945 überschritten worden seien. Wenn auch die Klägerin, wie dargelegt ist, ein im Ausland zahlbares Altersruhegeld aus der deutschen Sozialversicherung zu erwarten hat, so ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

es doch fraglich, ob das Vergleichseinkommen ohne den Versorgungszuschlag maßgebend ist, denn es ist nicht festgestellt, ob die daraus zu erwartende Versorgung ausreichend ist (Urteil des Senats RzW 1961, 554 Nr. 20). Auch unter der Voraussetzung, daß das Einkommen der Klägerin die Tabellensätze mit dem Zuschlag erreicht haben muß, ist aber die Annahme, die Klägerin habe seit dem 1. Januar 1945 aus einer Erwerbstätigkeit nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage, rechtlich nicht zu beanstanden, und es ist in diesem Zusammenhang auch nicht über klärungsbedürftige grundsätzliche Rechtsfragen zu entscheiden.

Es kommt nicht darauf an, ob die Umrechnung für die letzten Jahre vor der deutschen Währungsumstellung durchweg nach dem Devisenkurs vorzunehmen ist, oder ob dafür teilweise auch das nunmehr allgemein im Entschädigungsrecht für die Zeit nach der Währungsumstellung im Verhältnis zur Dollarwährung verwendete Kaufkraftverhältnis von 1 : 2,5 benutzt werden kann. Abgesehen davon, daß für 1945 nur die Umrechnung nach dem Devisenkurs in Frage kommt, da die günstigstenfalls maßgebende Kaufkrafttrichtzahl von 2,5 weniger als 10 % darunter liegt (Urteil des Senats vom 19. Dezember 1962 - IV ZR 142/62 -), wären auch bei einer Umrechnung des Einkommens im Verhältnis von 1 : 2,5 in den Jahren 1946 bis 1948 die Tabellensätze mit dem Versorgungszuschlag überschritten. Im übrigen hat der Senat ausgesprochen, daß als amtliche Devisenkurse im Sinne des § 12 Abs. 3 3. DV-BEG die in der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts angegebenen Werte anzusehen sind (Urteil RzW 1962, 509 Nr. 22). Das gilt auch für die Jahre des zweiten Weltkriegs und die

ersten Nachkriegsjahre. Durch die Rechtsprechung des Senats ist ferner hinreichend geklärt, welche Richtlinien bei der Feststellung der Kaufkraft des von einem Verfolgten in der Währung der Vereinigten Staaten erzielten Einkommens beachtet werden müssen. Zur Zulassung der Revision wegen der behandelten Fragen besteht mithin kein Anlaß.

Das Berufungsgericht hat schließlich ausdrücklich festgestellt, daß die Nachhaltigkeit des von der Klägerin seit 1945 erzielten Einkommens nicht in Frage gestellt werden könne. Es läßt sich also nicht sagen, daß die Prüfung der Nachhaltigkeit unterblieben sei. Unangreifbar hat das Berufungsgericht das Erreichen der ausreichenden Lebensgrundlage auch nicht deshalb verneint, weil die Klägerin ihre kranken Eltern zu unterhalten hatte. Die Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG sind als Durchschnittswerte auf Verfolgte mit Angehörigen zugeschnitten. Schließlich läßt sich eine andere Entscheidung auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, daß die Klägerin in den in Betracht kommenden Jahren noch Darlehensbeträge zurückgezahlt habe, die ihr zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten in der ersten Zeit nach der Ausweisung aus Deutschland sowie der Kosten der Auswanderung in die Vereinigten Staaten gegeben worden seien. Es kann dahinstehen, ob insoweit ein Anspruch auf Ersatz von notwendigen Aufwendungen, die durch die Ausweisung und Auswanderung entstanden sind, in Betracht kommt. Derartige Schulden können jedenfalls nicht dazu führen, daß das in den Vereinigten Staaten erzielte Einkommen, bevor es den Tabellensätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG gegenübergestellt wird, gemindert wird.

Die Rechtslage ist auch in diesen Beziehungen klar. Soweit es sich um die Aufklärung des Sachverhalts und eine Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse durch das Berufungsgericht handelt, kommt eine Zulassung der Revision ebenfalls nicht in Betracht.

Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg